

5. März 1997

## Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 32 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die  
amtliche Vermessung [BSG 215.341] (AVG),  
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,  
beschliesst:

### I. Laufende Nachführung und Bewirtschaftung der Daten der amtlichen Vermessung

#### Art. 1

##### Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer
  - a besorgen die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
  - b führen Aufträge für Änderungen an Grundstücksgrenzen und für das Anbringen oder die Rekonstruktion von Grenzzeichen aus;
  - c gewähren Einsicht in die Daten und geben auf Verlangen Auszüge und Auswertungen ab;
  - d erstellen Pläne für das Grundbuch und bescheinigen deren Richtigkeit;
  - e unterhalten die ihnen anvertrauten Daten;
  - f archivieren die Auszüge für die Grundbuchführung und die technische Dokumentation;
  - g melden dem Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion alle im Übersichtsplan darstellbaren Änderungen des Grunddatensatzes sowie den gebührenpflichtigen Bezug von Daten.

<sup>2</sup> Sie sorgen für die Personal- und Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Numerische Daten müssen über die amtliche Vermessungsschnittstelle übernommen, bearbeitet und geliefert werden können.

<sup>3</sup> Die Gemeinden stellen ihnen die notwendigen Bestandteile der amtlichen Vermessung zur Verfügung.

#### Art. 2

##### Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und -geometer

###### a Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben vorschriftsgemäss und innert nützlicher Frist zu erledigen.
- <sup>2</sup> Sie führen Änderungen von Gebäuden der Informationsebene «Bodenbedeckung» mindestens einmal pro Jahr nach.
- <sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, Aufträge zu übernehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>4</sup> Sie sind berechtigt, Aufträge abzulehnen, wenn der Kostenvorschuss nach Artikel 39 AVG [BSG 215.341] nicht geleistet wird.

#### Art. 3

##### b Ausstandspflicht

- <sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer treten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Ausstand, wenn sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnten.
- <sup>2</sup> Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheit ihrer Stellvertretung.

#### Art. 4

##### c Persönliche Leitung

<sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben die Arbeiten persönlich zu leiten. Die Übertragung auf selbständige Dritte bedarf der Zustimmung des Amtes für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005].

<sup>2</sup> Sie haften für Arbeiten, die von Angestellten oder selbständigen Dritten ausgeführt werden, wie wenn sie diese Arbeiten selber ausgeführt hätten.

## **Art. 5**

### d Stellvertretung

Bei Abwesenheiten, die länger als vierzehn Tage dauern, ist eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder ein patentierter Ingenieur-Geometer mit der Stellvertretung zu beauftragen.

## **Art. 6**

### e Fehler und Mängel im Grunddatensatz

<sup>1</sup> Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben Fehler im Grunddatensatz, die sie selber verursacht haben, auf ihre Kosten zu verbessern. Das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] und die Gemeinde können hierfür Fristen setzen.

<sup>2</sup> Stellen Nachführungsgeometerinnen und -geometer Fehler im Grunddatensatz fest, die sie nicht selber verursacht haben, machen sie die Gemeinde und das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] darauf aufmerksam.

<sup>3</sup> Die Behebung von Fehlern der Informationsebene «Liegenschaften» bedarf in jedem Fall der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

## **Art. 7**

### f Berufshaftpflichtversicherung

Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **Art. 8**

### g Beschädigung und Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für die Beschädigung und die Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung, die auf Feuer- und Elementarereignisse zurückzuführen sind. Für diese Gefahren versichert er die Kosten der Wiederherstellung.

<sup>2</sup> Für andere Schadenereignisse haften die Nachführungsgeometerinnen und -geometer. Sie können hierfür eine Versicherung abschliessen.

## **Art. 9**

### h Übergabe des Vermessungswerks nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Bestandteile des Vermessungswerkes nach den Anweisungen des Amtes für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] den Nachfolgerinnen oder Nachfolgern zu übergeben.

## **Art. 10**

### Entschädigung

<sup>1</sup> Die Gemeinden entschädigen die zuständigen Nachführungsgeometerinnen oder -geometer für

- a den Unterhalt der amtlichen Vermessung und die Datenaufbewahrung (ohne Lage- und Höhenfixpunkte 1 und 2 sowie Übersichtsplan),
- b die allgemeine Auskunftserteilung,
- c die Meldungen an das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] für die Nachführung des Übersichtsplanes,
- d die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenlieferung für die periodische Sicherung der Daten gemäss Artikel 11 Absatz 3.

<sup>2</sup> Im übrigen werden die Nachführungsgeometerinnen und -geometer durch die Gebühren entschädigt, welche sie für ihre Verrichtungen erheben.

## **Art. 11**

Geschäftsverkehr mit dem Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]*

<sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben dem Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]* im Januar über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Bestandteile der amtlichen Vermessung stehen dem Amt für Geoinformation und seinen Organen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. *[Fassung vom 26. 1. 2005]*

<sup>3</sup> Das Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]* kann periodisch Daten der amtlichen Vermessung sichern.

## **Art. 12**

Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch

<sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometer und das Grundbuchamt unterstützen sich gegenseitig. Sie erteilen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sorgen dafür, dass die Informationsebene «Liegenschaften» mit dem Grundbuch übereinstimmt. Daten der Informationsebene «Liegenschaften» dürfen erst nach Eintrag im Grundbuch definitiv geändert werden.

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich der Geschäftsverkehr zwischen den Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometern und den Grundbuchämtern nach den Weisungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

<sup>4</sup> Über Streitigkeiten zwischen den Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometern und den Grundbuchämtern entscheidet der Regierungsrat kantonally letztinstanzlich *[Fassung vom 29. 10. 2008]*.

## **Art. 12a** *[Eingefügt am 9. 8. 2000]*

Anmeldung und Aufhebung von projektierten Geschäften

<sup>1</sup> Projektierte Geschäfte der Informationsebene 'Liegenschaften' sind innerhalb eines Jahres seit Erstellung der Mutationsakten zur grundbuchlichen Behandlung anzumelden. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer informiert die Auftraggebenden darüber.

<sup>2</sup> Das Grundbuchamt *[Fassung vom 14. 10. 2009]* kann die Anmeldefrist aus wichtigen Gründen verlängern. Die Auftraggebenden oder, bei deren Fehlen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stellen das Verlängerungsgesuch schriftlich vor Ablauf der einjährigen Frist beim zuständigen Grundbuchamt *[Fassung vom 14. 10. 2009]*.

<sup>3</sup> Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hebt Geschäfte auf, die nicht innerhalb der einjährigen oder der verlängerten Frist angemeldet worden sind, wenn das Grundbuchamt *[Fassung vom 14. 10. 2009]* sie dazu auffordert

<sup>4</sup> Die Kosten der Aufhebung der Mutation und der allfälligen Rückvermarkung tragen die Auftraggebenden.

## **II. Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung**

### **Art. 13**

Sinngemässe Geltung von Vorschriften

Für Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

### **Art. 14**

Gebühren für Bewilligungen zur gewerblichen Nutzung

Die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung liefern dem Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]* jährlich bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die Hälfte der Gebühren ab, die sie für die Erteilung von Bewilligungen für die gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezogen haben (Art. 44 Abs. 2 AVG *[BSG 215.341]*). Davon ausgenommen sind Gebühren, die für die Bestimmung des an den Bund abzuliefernden Betrages nicht mitgerechnet werden.

## **III. Gebühren für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer** *[Fassung vom 2. 3. 2011]*

### **Art. 15** *[Fassung vom 2. 3. 2011]*

Berechnung

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer berechnen sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte des Anhangs 1 mit dem Wert des Taxpunktes.

<sup>2</sup> Die nach Absatz 1 berechneten Gebühren müssen reduziert werden, wenn sie in einem offensichtlichen

Missverhältnis zum Aufwand stehen, der für die konkreten Verrichtungen geboten war.

<sup>3</sup> Die Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein.

#### **Art. 16** [Fassung vom 2. 3. 2011]

Taxpunktwert

Der Wert des Taxpunktes wird im Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer vereinbart. Er darf den Wert nach Anhang 2 nicht übersteigen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17**

Bisherige Nachführungsverträge

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen die Nachführungsverträge zwischen den bisherigen Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern (Art. 48 AVG [BSG 215.341]).

#### **Art. 18**

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Verordnung vom 23. Januar 1974 über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke;
- b Verordnung vom 6. Juli 1994 über die Bewilligungszuständigkeit für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung.

#### **Art. 19**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 5. März 1997

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Lauri*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

#### **Anhang 1** [Fassung vom 2. 3. 2011]

zu Artikel 15 Absatz 1

### **1. Tarifpositionen**

#### **1.1 Preisbildende Elemente**

–	AUFTR	Auftrag
–	A4/A3	Planformat A4 oder A3
–	>A3	Planformat grösser als Format A3
–	ANZ	Anzahl
–	B EGL	Beglaubigung
–	DATEI	EDV-Datei über einen zusammenhängenden Abschnitt mit gleichen Einstellungen
–	FP	Fixpunkt
–	GDE	Gemeinde
–	GEB	Gebäude
–	GP	Grenzpunkt
–	GRST	Grundstück
–	HGP	Hilfsgrenzpunkt

–	KFL	Kulturfläche
–	MB	Megabyte
–	NAME	Name
–	PLAN	Plan
–	PT	Punkt
–	TFL	Teilfläche
–	VERZ	Verzeichnis

## 1.2 Taxpunkte (TP)

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preis-bildendes Element	TP Detail	TP Rechnung
<b>1</b>	<b>AUFTRAG</b>			
<b>10</b>	<b>Grenzmutation mit Feldarbeit</b> <i>Administrative Vorbereitungen, technische Vorarbeiten für die Feld- und Büroarbeiten, technische und administrative Abschlussarbeiten, Aktualisierung GRUDA-AV-Datensatz</i>	AUFTR		463.0
10.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der Amtsstelle (Gemeinde, Grundbuchamt usw.). Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung</i>	AUFTR	112.2	
10.2	Technische Vorarbeiten für Feldarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen)</i></li> <li>– <i>Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan</i></li> <li>– <i>AV-Datensatz aufbereiten, auf Instrumente transferieren</i></li> </ul>	AUFTR	63.3	
10.3	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Akten, Pläne, Instrumente, EDV-Geräte</i></li> </ul>	AUFTR	114.6	

10.4	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung mit Ausscheidung Privat- und Gemeindeanteile, Versand der Mutationsakten, Inkasso, Anteil für Kostenzusammenstellung Jahresrechnung, Jahresbericht</i>	AUFTR	65.7	
10.5	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten</i>	AUFTR	87.2	
10.6	Aktualisierung Datensatz (GRUDA-AV)	AUFTR	20.0	
<b>11</b>	<b>Grenzmutation ohne Feldarbeit</b> <i>Administrative Vorbereitungen, technische Vorarbeiten für die Büroarbeiten, technische und administrative Abschlussarbeiten, Aktualisierung GRUDA-AV-Datensatz</i>	AUFTR		399.7
11.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der Amtsstelle (Gemeinde, Grundbuchamt usw.). Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung</i>	AUFTR	112.2	
11.2	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – Akten, Pläne, EDV-Geräte	AUFTR	114.6	
11.3	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung mit Ausscheidung Privat- und Gemeindeanteile, Versand der Mutationsakten, Inkasso, Anteil für Kostenzusammenstellung Jahresrechnung, Jahresbericht</i>	AUFTR	65.7	
11.4	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten</i>	AUFTR	87.2	
11.5	Aktualisierung Datensatz (GRUDA-AV)	AUFTR	20.0	

12	<b>Gebäudemutation (pro Grundstück)</b> <i>Administrative Vorbereitungen, technische Vorarbeiten für die Feld- und Büroarbeiten, technische und administrative Abschlussarbeiten, Aktualisierung GRUDA-AV-Datensatz</i> <i>Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i> <i>Bei Gebäudemutationen wird unabhängig von der Anzahl Gebäude ein Auftrag pro Grundstück verrechnet. Bei Kombination mit einer Grenzmutation wird der Auftrag für eine Grenzmutation verrechnet.</i>	AUFTR		197.5
12.1	<i>Administrative Vorbereitungen Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der verfügbaren Amtsstelle (Gemeinde, Regierungsstatthalteramt). Buchführung der Gebäudemeldungen. Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung</i>	AUFTR	14.4	
12.2	<i>Technische Vorarbeiten für Feldarbeiten</i> <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Information Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer</i></li> <li>– <i>Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen)</i></li> <li>– <i>Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan</i></li> <li>– <i>AV-Datensatz aufbereiten, auf Instrumente transferieren</i></li> </ul>	AUFTR	21.8	
12.3	<i>Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten</i> <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Akten, Pläne, Instrumente, EDV-Geräte</i></li> </ul>	AUFTR	76.8	

12.4	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung mit Ausscheidung Privat- und Gemeindeanteile, Versand der Mutationsakten, Inkasso, Anteil für Kostenzusammenstellung Jahresrechnung, Jahresbericht</i>	AUFTR	37.4	
12.5	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten Erstellung Orientierungskopie</i>	AUFTR	27.1	
12.6	Aktualisierung Datensatz (GRUDA-AV)	AUFTR	20.0	
<b>13</b>	<b>Rekonstruktion</b> <i>Administrative Vorbereitungen, technische Vorarbeiten für die Feld- und Büroarbeiten, technische und administrative Abschlussarbeiten</i>	AUFTR		217.0
13.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages. Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung</i>	AUFTR	49.8	
13.2	Technische Vorarbeiten für Feldarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen)</i></li> <li>– <i>Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan</i></li> <li>– <i>AV-Datensatz aufbereiten, auf Instrumente transferieren</i></li> </ul>	AUFTR	54.2	
13.3	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Akten, Pläne, Instrumente, EDV-Geräte</i></li> </ul>	AUFTR	38.5	

13.4	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung mit Ausscheidung Privat- und Gemeindeanteile, Versand der Mutationsakten, Inkasso, Anteil für Kostenzusammenstellung Jahresrechnung, Jahresbericht</i>	AUFTR	37.4	
13.5	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten</i>	AUFTR	27.1	
13.6	Aktualisierung Datensatz (GRUDA-AV)	AUFTR	10.0	
<b>14</b>	<b>Erfassung projektierte Gebäude (pro Gebäudenummer)</b> <i>Technische Vorarbeiten für die Büroarbeiten, Erfassung GRUDA-AV-Datensatz</i>	AUFTR		42.0
14.1	Technische Vorarbeiten für Büroarbeiten <i>Vorarbeiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – Akten, Pläne, EDV-Geräte	AUFTR	22.0	
14.2	Erfassung in GRUDA-AV	AUFTR	20.0	
<b>2</b>	<b>FELDARBEITEN</b>			
<b>20</b>	<b>Lagefixpunkte (LFP)</b>			
20.1	Bestehende LFP			
20.11	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallender LFP <i>inkl. Signalisieren als Anschlussvisur Pos. 20.111 und 20.112 können nicht kumulativ angewendet werden</i>			
20.111	– <i>Aufsuchen bzw. Suchen vorhandener bzw. wegfallender LFP ohne Hilfsmittel</i>	FP		19.9
20.112	– <i>Suchen vorhandener LFP mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw.</i>  <i>Bei notwendigem Suchen mit Instrument zusätzlich Verrechnen der Pos. 20.14</i>	FP		39.9

20.12	Rekonstruktion fehlender LFP <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen; notwendige Stationierungen werden mit Pos. 20.14 verrechnet. Pos. 20.121 und 20.122 können nicht kumulativ angewendet werden</i>	FP		
20.121	– mit Instrument	FP		78.7
20.122	– mit Einmessen ab Rückversicherung	FP		63.0
20.13	Kontrolle LFP	FP		
20.131	– Kontrolle LFP mit einfachen Mitteln	FP		31.5
20.132	– Kontrolle LFP mit Instrument von benachbarten Fixpunkten <i>pro kontrollierten LFP; notwendige Stationierungen werden mit Pos. 20.14 verrechnet</i>	FP		31.5
20.133	– im Rahmen einer periodischen Begehung <i>inkl. Ergänzen oder Neuskizzieren des Versicherungsprotokolls</i>	FP		
20.1331	– Punkt mit oder ohne zentrischer Rückversicherung	FP		37.7
20.1332	– Punkt mit exzentrischer Rückversicherung	FP		63.0
20.1333	– Tachymetrische Aufnahme für Versicherungsprotokoll	FP		63.0
20.134	– mittels freier Stationierung <i>Verrechnung unter Pos. 20.14 Stationierung</i>	FP		
20.14	Stationierung: bestehender LFP <i>inkl. notwendiger Messungen zur Kontrolle und/oder Detailaufnahme bzw. Absteckung</i>	FP		59.8
20.15	Freie Station für Aufnahme GP	FP		111.6
20.151	Stationierung ( <i>analog Pos. 20.14</i> )	FP	59.8	
20.152	Anschlusspunkte ( <i>analog Pos. 20.111</i> ) für 2 LFP	FP	39.8	

20.153	Anschlusspunkt ( <i>analog Pos. 21.111</i> ) für 1 GP	FP	12.0	
20.16	Freie Station für Aufnahme Situations- punkte	FP		95.8
20.161	Stationierung ( <i>analog Pos. 20.14</i> )	FP	59.8	
20.162	Anschlusspunkte ( <i>analog Pos. 21.111</i> ) für 3 GP	FP	36.0	
20.17	Höhenbestimmung (eines in der Höhe geänderten LFP) nivellistisch <i>inkl. Kontrolle</i>	FP		94.3
20.18	Höhenbestimmung (eines in der Höhe geänderten LFP) tachymetrisch <i>separate Stationierung wird mit Pos. 20.14 verrechnet</i>	FP		19.9
20.2	Neue LFP	FP		
20.21	Rekognoszierung, Stationierung inkl. Messung auf Neupunkt (mit oder ohne Höhe)	FP		142.7
20.211	– Rekognoszierung  <i>inkl. Verpflockung, Führung der Mutationsskizze</i>	FP	63.0	
20.212	– Stationierung inkl. Messung auf Neupunkt (mit oder ohne Höhe)  <i>Messung in 2 Lagen</i>	FP	79.7	
20.22	Stationierung inkl. Messung auf Anschlusspunkt (mit oder ohne Höhen) <i>Messung in 2 Lagen</i>	FP		79.7
20.23	Messung der Rückversicherung	FP		59.8
<b>21</b>	<b>Grenzpunkte (GP)</b>			
21.1	Bestehende GP <i>Die Pos. 21.11 und 21.12 resp. die Pos. 21.111 und 21.112 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>			
21.11	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallen- der GP			
21.111	– Aufsuchen bzw. Suchen ohne Hilfsmittel	GP		12.0
21.112	– Suchen mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw.  <i>Bei notwendigem Suchen mit Instrument: zusätzliches Verrechnen der Pos. 20.14</i>	GP		24.0

21.12	Rekonstruktion fehlender GP <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen</i>	GP		37.7
21.13	Kontrolle vorhandener GP (nur für Mutation notwendige GP) mit Kontrollmassen oder Absteckung	GP		15.7
21.2	Neue GP			
21.21	Verpflockung			
21.211	– Direktes Festlegen und Verpflocken der neuen GP ohne Bedingungen	GP		19.9
21.212	– Absteckung der neuen GP mit Bedingungen <i>mit einfachen Mitteln, aber ohne Berechnungen</i>	GP		47.8
21.213	– Absteckung der neuen GP nach vorgängig berechneten Absteckungselementen  <i>inkl. Kontrolle (eine eventuelle Aufnahme dient nur noch zu Kontrollzwecken und ist in dieser Position enthalten, keine Neuberechnung) Notwendige vorgängige Aufnahmen von Zwangspunkten zur Realisierung dieser Position sind mit den entsprechenden Positionen dieses Tarifs zu berechnen.</i>	GP		37.7
21.214	– Festlegen des Grenzverlaufes inner- halb von Gebäuden (Brandmauern) pro Hilfs- GP	HGP		79.7
21.22	Messung			
21.221	– <i>Aufnahme von GP und HGP inkl. Kontrolle</i>  Aufnahme der nach 21.211 und 21.212 festgelegten GP inkl. Kontrolle	GP/HGP		19.9
21.23	Wegfallende GP			
21.231	– Entfernen wegfallende GP, siehe unter Versicherung			
<b>22</b>	<b>Situationspunkte inkl. Gebäudepunkte</b>			
22.1	Neue Situation			

22.11	Aufnahme oder Einmessung von Situations- und/oder Gebäudepunkten und/oder Gebäudeeingängen <i>inkl. Erheben der Bodenbedeckung/ Gebäudeart, Hausnummer.</i> <i>Ausserordentlicher Aufwand für die Erhebung der Hausnummer wird in Regie abgerechnet.</i>			
22.111	– Aufnahme oder Einmessung	PT		8.0
22.112	– Doppelaufnahme	PT		12.0
<b>3</b>	<b>VERSICHERUNG der LFP und GP</b>			
<b>30</b>	<b>Material</b> Die Materialpreise betragen 125% des Ankaufspreises (eingeschlossen allfällige Gehilfenarbeit) ohne Mehrwertsteuer			
<b>31</b>	<b>Arbeit</b> Die Preise verstehen sich inkl. Hilfsmaterial wie Mörtel, Beton, Asphalt und dergleichen.			
31.1	Grundtypen			
31.101	Setzen eines neuen Steines (GP oder LFP)	ANZ		84.0
31.102	Aufrichten und Verkeilen eines vorhandenen Steines	ANZ		40.0
31.103	Höhersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ		105.0
31.104	Tiefersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ		105.0
31.105	Einmeisseln bzw. Bohren und Bemalen eines GP-Loches	ANZ		12.0
31.106	Setzen eines kleinen Messingbolzens mit Dübel	ANZ		19.0
31.107	Einlassen eines normalen Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ		32.0
31.108	Einlassen eines grossen Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ		60.0

31.109	Einbetonieren eines Messingbolzens oder einer Eisenröhre <i>mit aufgestecktem und einzementiertem Messingbolzen in Betonsockel, ca. 30/30/ 30 cm oder Einbetonieren eines Betoneisens inkl. Entwässerung</i>	ANZ		60.0
31.110	Einrammen eines kleinen Eisenrohres, zirka 50 cm, mit oder ohne Bolzen	ANZ		24.0
31.111	Einrammen eines grossen Eisenrohres oder eines Hartholzpfehles (Mindestlänge 1 m)	ANZ		32.0
31.112	Einmeisseln und Bemalen eines kleinen Kreuzes (Armlänge 4 cm)	ANZ		32.0
31.113	Einmeisseln und Bemalen eines grossen Kreuzes (Armlänge 8 cm)	ANZ		46.0
31.114	Nachmeisseln und Bemalen eines vorhandenen Kreuzes	ANZ		19.0
31.115	Setzen von Kunststoffmarken (Mindestlänge 60 cm)	ANZ		
31.1151	– Einschlagen einer Kunststoffmarke	ANZ		19.0
31.1152	– Einrammen einer Kunststoffmarke	ANZ		30.0
31.1153	– Einschrauben einer Kunststoffmarke	ANZ		37.0
31.1154	– Lochen und Verkeilen einer Kunststoffmarke	ANZ		56.0
31.116	Entfernen eines Steines (GP oder LFP) oder einer Kunststoffmarke	ANZ		25.0
31.117	Entfernen eines Messingbolzens und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	ANZ		19.0
31.118	Entfernung eines Kreuzes	ANZ		19.0
31.2	Zusatztypen (Zuschläge)	ANZ		62.0
31.201	Einbetonieren eines Steines	ANZ		62.0
31.202	Abdecken eines Punktes mit Guss- oder Zementschacht inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ		52.0
31.203	Aufbrechen und Wiederherstellen eines Schwarzbelages Stärke >3 cm	ANZ		109.0

31.204	Abbauen eines Lagersteines oder von Fels unter der Bodenoberfläche <i>mit Schlagbohrhammer innerhalb der erforderlichen Steinsattiefe</i>	ANZ		62.0
31.205	Mind. 15 cm tieferes Versetzen für Sicherheitsüberdeckung	ANZ		42.0
31.206	Zentrisches Versetzen einer Bodenplatte inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ		69.0
31.207	Setzen eines Rückversicherungsbolzens inkl. Einmessen	ANZ		52.0
31.208	Freilegen einer Bodenplatte	ANZ		55.0
31.209	Entfernen eines Guss- oder Zementschachtes	ANZ		42.0
31.210	Entfernen und Wiederherstellen einer Strassenpflasterung oder eines Abschlusses mit Verbundsteinen	ANZ		109.0
31.211	Ausbesserung einer Mauer nach Entfernung eines Steines	ANZ		19.0
<b>4</b>	<b>BÜROARBEITEN</b>			
<b>40</b>	<b>Lagefixpunkte (LFP)</b>			
40.1	Bestehende LFP			
40.11	Berechnung Abriss	FP		18.0
40.12	Höhenberechnung <i>ausgehend von den umliegenden LFP/HFP</i>	FP		18.0
40.13	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, AV-Datensatz</i>	FP		9.0
40.2	Neue LFP	FP		
40.21	Bestimmen neuer LFP mit oder ohne Höhen	FP		101.3
40.211	– Studium der Netzänderung/-ergänzung, evtl. Versicherungsart	FP	32.5	
40.212	– Koordinatenberechnung mit oder ohne Höhe	FP	18.0	
40.213	– Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, AV-Datensatz</i>	FP	9.0	
40.214	– Beschriftungspositionen festlegen	FP	10.0	

40.215	– Attributierungen <i>NBIdent, Lage- und Höhengenaugigkeit, Lage- und Höhenzuverlässigkeit, Punktzeichen (Artcode), Protokoll, Nummer</i>	FP	10.0	
40.216	– Nachführung der LFP-Pläne	FP	21.8	
40.22	Bestimmen neuer Lagepunkt ohne Versicherung (LFP4)	FP		50.5
40.221	– Studium der Netzänderung/-ergänzung <i>(analog Pos. 40.211)</i>	FP	32.5	
40.222	– Koordinatenberechnung mit oder ohne Höhe <i>(analog Pos. 40.212)</i>	FP	18.0	
40.23	Freie Station für die Aufnahme von GP	FP		52.3
40.231	– Studium der Netzänderung/-ergänzung <i>(analog Pos. 40.211, nur Hälfte)</i>	FP	16.3	
40.232	– Berechnung Abriss <i>(analog Pos. 40.11)</i>	FP	18.0	
40.233	– Koordinatenberechnung ohne Höhen <i>(analog Pos. 40.212)</i>	FP	18.0	
40.24	Freie Station für die Aufnahme von Situationspunkten	FP		27.0
40.241	– Berechnung Abriss <i>(analog Pos. 40.11)</i>	FP	18.0	
40.242	– Koordinatenberechnung mit oder ohne Höhen <i>(analog Pos. 40.212, nur Hälfte)</i>	FP	9.0	
40.3	Wegfallende LFP	FP		
40.31	Wegfallende LFP	FP		17.3
40.311	– – Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	FP	10.9	
40.312	– Nachführung der LFP-Pläne	FP	6.4	
40.32	Umattributierung LFP in GP	FP		25.00
<b>41</b>	<b>Grenzpunkte (GP)</b>			
41.1	Bestehende GP			

41.11	Berechnung Absteckungselemente für Rekonstruktionen	GP		5.4
41.12	Nachführung Dateien: Rekonstruktion <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, AV- Datensatz</i>	GP		21.0
41.121	– Nachführen der Attribute (Punktzeichen, -qualität, Genauigkeit, exakt definiert)	GP	7.0	
41.122	– Nachführen der grafischen Information zur Grenzpunktnummer (Position, Orientierung, Ausrichtung des Textes und Grösse)	GP	7.0	
41.123	– Nachführen der grafischen Information zu den Grenzpunktzeichen (Orientierung der Grenzpunktsymbole)	GP	7.0	
41.2	Neue GP			
41.21	Koordinatenberechnung <i>Koordinatenberechnung mit Genauigkeitsnachweis inkl. Nachführung der Dateien Pos. 41.211 bis 41.213 sind alternativ anzuwenden.</i>			
41.211	– Berechnung kontrollierter Aufnahmen <i>(Doppelaufnahme, Kontrollmasse)</i>	GP		12.7
41.212	– Einrechnung in Gerade oder Kreisbogen	GP		16.3
41.213	– Berechnung aufgrund einer Bedingung (z.B. Schnittpunkt, Mittelpunkt)	GP		5.8
41.22	Erfassen projektierter GP <i>Bearbeitung projektierter GP inkl. Nachführung der Dateien</i>			
41.221	– Berechnung von GP-Koordinaten nach Projekt	GP		10.9
41.222	– Einpassung für Digitalisierung	PLAN		24.6
41.223	– Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	GP		1.6

41.224	– Berechnung der Absteckungselemente	GP		5.4
41.225	– Kontrolle mit Genauigkeitsnachweis nach erfolgter Versicherung	GP		7.3
41.23	Weitere Berechnungen inkl. Nachführung der Dateien			
41.231	– Berechnung von Kreisradien (pro Kreiszentrum)	HGP		5.8
41.232	– Berechnung Hilfspunktkoordinaten im Zusammenhang mit Pos. 41.22	HGP		5.8
41.24	Nachführung Dateien: neue GP	GP		31.7
41.241	– Nachführen der Attribute (Punktzeichen, -qualität, Genauigkeit, exakt definiert) <i>(analog Pos. 41.121)</i>	GP	7.0	
41.242	– Nachführen der grafischen Information zur Grenzpunktnummer (Position, Orientierung, Ausrichtung des Textes und Grösse) <i>(analog Pos. 41.122)</i>	GP	7.0	
41.243	– Nachführen der grafischen Information zu den Grenzpunktzeichen (Orientierung der Grenzpunktsymbole) <i>(analog Pos. 41.123)</i>	GP	7.0	
41.244	– Nachführung Grenzliniendefinition	GP	10.7	
41.25	Erstellen von Mutationsakten <i>Aufstellen und Anfertigen der Messurkunde mit Planbeilage</i>	GP		14.6
41.26	Nachführung neuer Grenzpunkte in Hoheitsgrenzen (Mehraufwand) <i>zusätzliche Koordinaten einlesen, Grundstücksdefinition anpassen, Verifikation mit dem Web-Dienst CheckBE</i>	GP		30.0
41.3	Wegfallende GP			

41.31	Wegfallende GP. Löschung der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	GP		3.0
41.32	Nachführung Grenzliniendefinition	GP		8.5
41.33	Nachführung Mutationsdaten (NBIdent, Mutname, Muttext, Status, Datum Bearbeitung ab, Datum1, Datum2, GRUDA-Geschäftstyp)	GP		14.3
41.34	Nachführung Dateien Hoheitsgrenze: Löschen Grenzpunkte (Mehraufwand)	GP		11.0
<b>42</b>	<b>Bodenbedeckung inkl. Gebäude</b>			
42.1	Neue Situation <i>Koordinatenberechnung der Situationspunkte inkl. Nachführung der Dateien</i>			
42.11	Projektierte Gebäude			
42.111	– Berechnung Situationspunkte für projektierte Gebäude	PT		5.8
42.112	– Einpassung für Digitalisierung für projektierte Gebäude	PLAN		19.8
42.113	– Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff für projektierte Gebäude	PT		0.8
42.114	– Erfassung Geometrie für projektierte Gebäude	PT		5.8
42.115	Gebäudeadresse in GRUDA-AV: Erfassung Hausnummer, Gebäudeidentifikatoren (BE-GID, EGID) <i>Ausserordentlicher Zusatzaufwand für die Erhebung der Gebäudeidentifikatoren wird nach Aufwand verrechnet.</i>	GEB		16.0
42.12	Erfassung neuer oder veränderter Gebäude/ Situation			
42.121	– Berechnung Situationspunkte aus Aufnahmen/Einmessungen	PT		5.8
42.122	– Berechnung Situationspunkte aus Doppelaufnahmen (qualifizierter Situationspunkt)	PT		10.1

42.123	– Berechnung Situationspunkte aus geometrischen Bedingungen (Abstände usw.)	PT		5.8
42.124	– Einpassung für Digitalisierung	PLAN		19.8
42.125	– Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff ab Plan	PT		0.8
42.126	– Gebäudeadresse in AV-System: Erfassung Hausnummer, Gebäudeeingang und -identifikatoren (BE-GID, EGID, EDID)  <i>Ausführung mit Gebäudemutation; inkl. Positionierung</i>	GEB		16.0
42.127	– Gebäudeadresse: Nachführung Lokalisation: Geometrie inkl. Positionierung Name  <i>Ausführung mit Gebäudemutation; pro Achspunkt, Geometriepunkt (Knoten, Zwischenpunkte, Perimeter)</i>	PT		5.8
42.13	Nachführung AV-Datensatz			
42.131	– Definition neue Geometrie Gebäude und/oder Bodenbedeckung und/oder Einzelobjekte	PT		5.8
42.132	– Erheben und Erfassen Gebäudenamen (als Bestandteil der Gebäudeadresse, z.B. Chalet Enzian, Post). Gebäudename ist Bestandteil des Gebäudeeingangs.	NAME		5.0
42.133	– Nachführung Dateien Hoheitsgrenze: neue Situationspunkte (Mehraufwand)	PT		5.8
42.2	Wegfallende Situation			
42.21	Löschen der Koordinaten inkl. Nachführung der Dateien sowie der Geometrie und Dateien	PT		3.0
42.22	Löschung Geometrie für projektierte Gebäude	PT		3.0

42.23	Nachführung Dateien Hoheitsgrenze: gelöschte Situationspunkte (Mehraufwand)	PT		3.0
<b>43</b>	<b>Flächen</b>			
43.1	Grundstückflächen			
43.11	Berechnung der Grundstückflächen (neue und veränderte Grundstücke) inkl. 1 Planbeilage	GRST		76.8
43.111	– Berechnung der neuen und veränderten Grundstücke inkl. Kontrolle  <i>inkl. Definition Mutationsperimeter (innerer/äusserer Mutationsperimeter), inkl. Erheben und Erfassen der Attribute (Identifikator, NBIdent, Nummer, Nummer Teilgrundstück), inkl. Mehraufwand für die Bestimmung allfälliger Teilgrundstücks- flächen</i>	GRST	29.2	
43.112	– Nachführung der Dateien in der AV  <i>Flächenverzeichnis/Liegenschafts- beschreibung/Arealstatistik</i>	GRST	27.1	
43.113	– Nachführung der Dateien in GRUDA-AV  <i>Flächenverzeichnis/Liegenschafts- beschreibung/Arealstatistik</i>	GRST	6.0	
43.114	– Ausfertigen der Mutationstabelle inkl. 1 Planbeilage  <i>bei ungenügender Plangrundlage nach kantonaler Weisung</i>	GRST	14.5	
43.12	Weitere Planbeilagen pro Format A4 oder A3	PLAN		7.5
43.13	Weitere Planbeilagen pro Format grösser als A3	PLAN		17.0
43.14	Berechnung der Teilflächen inkl. Kontrolle und Berechnung allfälliger Schnittpunkte <i>inkl. allfälliger Flächendefinition</i>	TFL		14.6
43.2	Kulturflächen			
43.21	Berechnung der neuen und veränderten Kulturflächen inkl. Gebäudeflächen <i>Differenzbildung gilt nicht als Flächenberechnung.</i>	KFL		47.7

43.211	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung der neuen bzw. der veränderten Kulturlflächen inkl. Erheben und Erfassen der Attribute (Art der Bodenbedeckung)</li> </ul>	KFL	14.6	
43.212	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachführung der Dateien in der AV</li> </ul> <i>Flächenverzeichnis, Liegenschaftsbeschrieb, Mutationsverzeichnis, Arealstatistik</i>	KFL	27.1	
43.213	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachführung der Dateien in GRUDA-AV</li> </ul> <i>Flächenverzeichnis, Liegenschaftsbeschrieb, Mutationsverzeichnis, Arealstatistik</i>	KFL	6.0	
<b>44</b>	Hoheitsgrenzen			
44.1	Nachführung Hoheitsgrenzen <i>infolge Mutation Nachbargemeinde</i>			nach Aufwand
<b>45</b>	<b>Datenbewirtschaftung</b>			
45.1	Planausgabe <i>inkl. Erstellung Abgabedokumente, Produktebeschreibung, Material</i>			
45.11	Administrative Bearbeitung <i>Entgegennahme des Auftrages, Erteilen der erforderlichen Auskünfte, Kontrolle der Ausführung, Abrechnung und Versand</i>	AUFTR		25.0
45.12	Technische Bearbeitung			
45.121	Lieferung von grafischen Produkten Standardauszüge aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Plan für das Grundbuch</li> <li>– Übersichtsplan</li> <li>– Spezialplan wie Fixpunktnetzplan, Punktnummernplan</li> <li>– Blatteinteilungsplan, Mutationsplan</li> </ul>			
45.1211	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufbereitung:</li> </ul> <i>Bereitstellung des verlangten Planes</i>	AUFTR		8.0

45.1212	– Ausgabe reprotechnisch: <i>inkl. Anbringen der erforderlichen Hinweise (Gemeinde, Plannummer, Nordrichtung, Massstab, Koordinaten, Bewilligungsvermerk, Ort, Datum, Ausgabestelle)</i>	A4/A3		7.5
45.1213	– Ausgabe reprotechnisch: <i>inkl. Anbringen der erforderlichen Hinweise (Gemeinde, Plannummer, Nordrichtung, Massstab, Koordinaten, Bewilligungsvermerk, Ort, Datum, Ausgabestelle)</i>	>A3		17
45.1214	– Ausgabe Orientierungskopie (unbeglaubigt) <i>ohne Bearbeitung, abgeholt und Barbezahlung</i>	A4/A3		12
45.2	Ausgabe elektronischer Daten <i>inkl. Erstellung Abgabedokumente, Produktebeschreibung, Material, Datenträger</i>			
45.21	Aus der letzten periodischen Lieferung an das AGI vorhandene Datensätze im Format Interlis. Lieferung elektronisch oder mittels Datenträger. Einheit Gemeinde (Kreis)			
45.211	Administrative Bearbeitung <i>Entgegennahme des Auftrages, Erteilen der erforderlichen Auskünfte, Kontrolle der Ausführung, Abrechnung und Versand Lieferung des ersten Datensatzes</i>	DATEI		115.0
45.212	<i>Bei gleichzeitiger Bestellung von mehreren Dateien:</i> Lieferung von Folgedateien	DATEI		51.0
45.22	Konfektionierung von Daten aus dem AV-Produktionssystem (tagesaktuell). <i>Extraktion von Ausschnitten, Erstellung Datenauszüge (z.B. AVR), Erstellung der Datei in einem der Formate Interlis, DXF, DWG, DGN Inkl. notwendiger Ergänzungen für Bau- gesuchgrundlagen Entgegennahme des Auftrages, Erteilen der erforderlichen Auskünfte, Kontrolle der Ausführung, Abrechnung und Versand</i>			

45.221	Datensatz grösser als Plotformat A3 im Massstab 1:500–1:2000			
45.2211	– Erste Datei	DATEI		230.0
45.2212	Bei gleichzeitiger Bestellung von mehreren Dateien: – pro Folgedatei	DATEI		165.0
45.222	Datensatz bis Plotformat A3 im Massstab 1:500–1:2000			153.0
45.3	<i>Lieferung von Listen und Verzeichnissen Standardauszüge ab Datensatz (Ausgabe auf Printer oder EDV-Datenträger oder über Telekommunikation). Bereitstellung des Systems, Selektion der Daten, Ausdruck der Daten, Durchführung der Übermittlung, Beschreiben und Beschriften des Datenträgers</i>			
45.31	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis aus GRUDA-AV mit bis zu 15 Einträgen	VERZ		26.0
45.32	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis aus GRUDA-AV mit mehr als 15 Einträgen			nach Aufwand
45.33	Weitere Produkte aus der AV: – Koordinatenverzeichnisse – Stationsprotokolle – Versicherungsprotokolle – Mutationstabellen – arealstatistische Tabellen			nach Aufwand
45.4	Sonderkosten			
45.41	Erfassung bzw. Ergänzung von fehlenden oder unvollständigen Daten			nach Aufwand
45.42	Spezialpläne, besondere Darstellungen, spezielle Datenstruktur, spezielles Datenformat			nach Aufwand
45.5	Beglaubigung			
45.51	Beglaubigung anlässlich Planausgabe <i>Bei mehreren Kopien: nur einmal ver- rechnen</i>	BEGL		10.0
45.52	Nachträgliche Beglaubigung mit Nach- kontrolle	BEGL		39.0

45.6	Datenhaltung <i>Die Datenhaltungskosten werden von der Gemeinde getragen. Die Auftraggeber von Nachführungen der AV bezahlen der Gemeinde 1,5% der «Totalkosten Auftraggeber» an die Datenhaltungskosten. Die Kosten für Datensicherung gem. SN 612010 und Datenhaltung werden jährlich wie folgt entschädigt:</i>			
45.61	Grundpauschale pro Gemeinde	GDE		300.0
45.62	Datenhaltungskosten <i>Die massgebende Datenmenge in MB entspricht der Grösse des ITF-Files, das aus den AV-Daten des gesamten Gemeindegebiets im Modell DM.01 mittels Interlis entsteht.</i>	MB		350.0
<b>46</b>	<b>Allgemeine Auskunft</b>			
46.1	Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung <i>Kosten für Auskunftserteilung, Geschäftsverkehr mit Aufsichtsbehörden und anderen Amtsstellen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen</i>	GDE		3% des gesamten jährlichen Nachführungsumsatzes AV
46.2	GRUDIS <i>Entschädigung der Kosten für den Zugang zum Auskunftssystem GRUDIS</i>	GDE		1% des gesamten jährlichen Nachführungsumsatzes AV

### 1.3 Zuschläge zu den Feldarbeiten

Für die Feldarbeiten inkl. Versicherung werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge ausgerichtet. Folgende Zuschläge sind vorgesehen:

*Zia*: Neigungszuschlag

*Zib*: Zuschlag für Sichtbehinderung

*Zic*: Zuschlag für Verkehrsbehinderung

Der definitive Zuschlag Zi entspricht der Summe obiger Zuschläge.

#### 1.3.1 Neigungszuschlag (Zia)

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Neigungszuschlag erhöht.

Dabei entspricht die Neigung in Prozent dem entsprechenden Zuschlag in Prozent (z.B. 10% Geländeneigung = 10% Zuschlag). Der Neigungszuschlag kann nur eingesetzt werden, wenn durch die Neigung des Gebietes die Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten effektiv erschwert werden.

#### 1.3.2 Zuschlag für Sichtbehinderung (Zib)

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Sichtbehinderung erhöht.

Der Zuschlag beträgt:

10% für schwache Sichtbehinderung

20% für mittelstarke Sichtbehinderung

30% für starke Sichtbehinderung

40% für sehr starke Sichtbehinderung

Zuschläge für Sichtbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmeedisposition zu eliminieren (z. B. freie Station).

### 1.3.3 Zuschlag für Verkehrsbehinderung (Zic)

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Verkehrsbehinderung erhöht. Der Zuschlag beträgt:

10% für mittelstarke Verkehrsbehinderung

20% für sehr starke Verkehrsbehinderung

Zuschläge für Verkehrsbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmeedisposition zu eliminieren (z. B. freie Station).

### 1.4 Dislokationsentschädigung

Mit der Dislokationsentschädigung wird der Zeitaufwand für die Verschiebung der Mess- bzw. Vermarktungsequipe innerhalb der Nachführungsgemeinde ins Mutationsgebiet und zurück entschädigt. Es wird keine Entschädigung für das Fahrzeug ausgerichtet.

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Dislokationszuschlag erhöht.

	U = Umfang des Gemeindegebietes in km
$r = U / 2\pi$	r = mittlerer Radius des Gemeindegebietes in km
$v = 40$	v = mittlere Dislokationsgeschwindigkeit in km/h
$a = r / v * 60$	a = Reisezeit für Distanz r in Minuten
$b = 25$	b = Integration in Verkehr, Parking, Verschiebung Mittagszeit in Minuten
$c = 2a + b$	c = Dislokationszeit in Minuten
$z = 492$	z = tägliche Arbeitszeit in Minuten (41-Stunden-Woche)
$D = c / z * 100$	D = Dislokationszuschlag in %

Die Berechnung des Dislokationszuschlages für jede Gemeinde erfolgt durch das Amt für Geoinformation.

## 2. Tarif nach Zeitaufwand

### 2.1 Grundsätze

Folgende Verrichtungen werden nach Zeitaufwand entschädigt:

#### 2.1.1 Mit Funktionslöhnen:

- Verrichtungen, die nicht in den Arbeitspositionen umschrieben sind;
- grossräumige Umnummerierungen von Gebäuden;
- kleinere Rekonstruktionen von Grenzzeichen mit weniger als 500 Taxpunkten.

#### 2.1.2 Mit Zeitmitteltarif:

- reine Kulturgrenzmutationen
- Grossmutationen und -rekonstruktionen (mehr als 25 000 Taxpunkte).

### 2.2 Umschreibung der Funktionen, der Stufen und der Stundenansätze

#### 2.2.1 Funktion

	Stufen		
--	--------	--	--

	1	2	3
Technisches Personal			
Leiterin oder Leiter des Unternehmens	–	B	A
Leitende Ingenieurin oder leitender Ingenieur von Hauptabteilungen und Filialen, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Unternehmensleitung	D	C	B
Qualifizierte, selbstständige Fachperson für Kulturtechnik, Geomatik und Informatik, qualifizierte Fotogrammeterin oder qualifizierter Fotogrammeter, Kartografin oder Kartograf mit besonderen Funktionen, Leiterin oder Leiter von Unterabteilungen, Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe	E	D	C
Selbständig arbeitende Fachperson für Vermessung	E	D	C
Fachperson für Kulturtechnik, Geomatik und Informatik, Operateurin oder Operateur in Fotogrammetrie, Kartografin oder Kartograf, Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe	F	E	D
Geomatikerin oder Geomatiker, Leiterin oder Leiter einfacher Feldarbeiten, Kartografin oder Kartograf	G	F	F
Technisches Hilfspersonal	G	G	F
Administratives Personal			
Kaufmännisches Personal, qualifiziertes Sekretariatspersonal	–	E	D
Sekretariatspersonal	G	F	E
Sekretariatshilfspersonal	G	G	F
Hilfspersonal			
Qualifizierte Messassistentin oder qualifizierter Messassistent	G	F	E
Messassistentin oder Messassistent	G	G	F
Lernende 1. bis 2. Lehrjahr		½ G	
Lernende 3. bis 4. Lehrjahr		¾ G	

### 2.2.2 Stufen

Stufe 1:	Wenig Erfahrung. Abgeschlossene Grundausbildung bzw. Anlernzeit.
----------	--

Stufe 2:	Kenntnisse und Erfahrungen, welche die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe ermöglichen. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel zwei Jahre nach Lehrabschluss bzw. fünf Jahren Praxis nach Abschluss einer höheren Ausbildung.
Stufe 3:	Grosse Erfahrungen und Kenntnisse oder Spezialausbildung, welche die selbstständige Bearbeitung schwieriger Aufgaben ermöglichen. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel nach zehnjähriger Praxis

### 2.2.3 Stundenansätze

Die Stundenansätze A bis G entsprechen den jährlich von der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB festgelegten Stundenansätzen für das Honorar nach Zeitaufwand.

### 2.3 Stundenansätze und Anforderungsfaktoren für Zeitmitteltarif

Der Stundenansatz für den Zeitmitteltarif ZMT entspricht dem jährlich von der KBOB festgelegten Mittelansatz. Anforderungsfaktoren:

reine Kulturgrenzmutationen	Z = 0.7
Grossmutationen und -rekonstruktionen	Z = 0.762

### Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
HFP	Höhenfixpunkt
NBIdent	Nummerierungsbereich-Identifikator
LFP4	Lagefixpunkt 4. Ordnung
Mutname	Mutationsname
Muttext	Mutationstext
GRUDA	Grundstücksdatenbank des Kantons Bern
GRUDA-AV	Erneuerte GRUDA, Version 2010
BE-GID	Kantonaler Gebäudeidentifikator
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
EDID	Eidgenössischer Eingangsidentifikator
AV	Amtliche Vermessung
AVR	Amtliche Vermessung mit reduziertem Inhalt (Geoprodukt)
AGI	Amt für Geoinformation
ITF	Datenformat (Interlis)
DXF, DWG, DGN	Datenformate marktgängiger GIS-Software
SN 612010	Schweizer Norm Nr. 612'010
DM.01	Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung
GRUDIS	Grundstückdateninformationssystem des Kantons Bern

### Anhang 2 [Fassung vom 2. 3. 2011]

zu Artikel 16

### Taxpunktwert

Der Taxpunkt看wert (TW) wird wie folgt berechnet:

$$TW = 1,10 \times \left[ 0,2 + 0,8 \times \frac{\text{Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober des Vorjahres}}{\text{Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober 1995 (102,8)}} \right] \text{ Franken}$$

Das Amt für Geoinformation gibt den maximal zulässigen Taxpunkt看wert alljährlich auf den 1. Januar bekannt.

### **Anhang 3**

5.3.1997 V

BAG 97–34, in Kraft am 1. 1. 1998

#### **Änderungen**

9.8.2000 V

BAG 00–61, in Kraft am 1. 10. 2000

II.

#### *Übergangsbestimmungen*

Für bisher im Grundbuch nicht eingetragene projektierte Geschäfte der Informationsebene 'Liegenschaften' räumen die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter den Auftraggebenden oder, bei deren Fehlen, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Anmeldung zur grundbuchlichen Behandlung ein. Verstreicht diese Frist ungenutzt, heben die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer diese Geschäfte auf. Die Kosten der Aufhebung und der allfälligen Rückvermarkung tragen die Auftraggebenden, bei deren Fehlen die Gemeinde (Art. 41 des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)). Diese ist vor Inangriffnahme der Arbeiten zu orientieren.

24.10.2001 V

BAG 01–73, in Kraft am 1. 1. 2002

26.1.2005 V

Organisationsverordnung BVE, BAG 05–11 (II.), in Kraft am 1. 4. 2005

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009

14.10.2009 V

BAG 09–119, in Kraft am 1. 1. 2010

2.3.2011 V

BAG 11–28, in Kraft am 1. 6. 2011 bzw. 1. 1. 2013 (Art. 16)

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Artikel 16 findet ab 1. Januar 2013 Anwendung.
2. Bis zum 31. Dezember 2012 wird der Taxpunkt看wert nach Anhang 2 bestimmt.